

für den Export zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist als die Produktionsaufnahme für den Inlandabsatz. Die Abstimmung hat auch zu erfolgen, wenn die Organe des Außenhandels nicht Hauptabnehmer sind.

(3) Die Herstellerbetriebe haben für Erzeugnisse, die von der Landwirtschaft bezogen werden, die Abstimmung gemäß Abs. 1 mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. einem von ihm beauftragten Organ vorzunehmen. Die Abstimmung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Landwirtschaft nicht Hauptabnehmer ist.

§3

(1) Die Hauptabnehmer (Betriebe oder Handelsorgane, die den größten Teil der Produktion abnehmen) bzw. deren übergeordnete Organe haben bei der Ermittlung und Ausarbeitung der Preislimite, des ökonomischen Nutzens und der Preisdegression mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Abnehmer, deren übergeordnete Organe und die Bankfilialen haben das Recht, bei dem für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgan

— die Korrektur der Preisdegression und

— die Einstufung von Erzeugnissen als veraltete Erzeugnisse

zu beantragen.

§4

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) hat im Rahmen seiner Aufgaben bei prüf- und klassifizierungspflichtigen Haupterzeugnissen das Recht der Mitwirkung

— bei der Vereinbarung des Preislimits durch die Vertragspartner

— bei dem Vergleich zwischen vorgegebenen und erreichten Parametern in den einzelnen Entwicklungsstufen

— bei der Festlegung bzw. Korrektur der Preisdegression durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Das DAMW hat das Einspruchsrecht beim übergeordneten Organ des Herstellerbetriebes, wenn die volkswirtschaftlichen Interessen durch die Partner verletzt werden. Es hat das Recht, diese Kontrollfunktionen auch bei Erzeugnissen wahrzunehmen, die keine prüf- und klassifizierungspflichtigen Haupterzeugnisse darstellen.

(3) Das DAMW ist verpflichtet, im Rahmen seiner Prüf- und Klassifizierungstätigkeit prüf- und klassifizierungspflichtige Erzeugnisse nach den für die Erzeugnisgruppe geltenden Grundsätzen als veraltet zu erklären.

§5

Die Leiter der Betriebe, die Generaldirektoren der WB und die Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die Bestimmungen dieser Anordnung dazu ausgenutzt werden, weltmarktfähige Erzeugnisse mit hohem ökonomischem Nutzen sowie niedrigen Selbstkosten zu entwickeln und zu produzieren. Sie haben zu gewährleisten, daß betriebliche und zweigliche Interessen nicht überbetont werden. Die Be-

triebe dürfen keine ungerechtfertigten ökonomischen Vorteile zu Lasten ihrer Partner und der Volkswirtschaft erzielen.

II.

Geltungsbereich

§6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen der Industrie sowie die produzierenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachstehend Betrieb genannt) haben die Bestimmungen dieser Anordnung bei der Ausarbeitung bzw. eigenverantwortlichen Festsetzung der Industriepreise für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse anzuwenden, die in Serienfertigung hergestellt werden.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Räte der Bezirke und die übrigen Organe, die für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge verantwortlich sind (nachstehend WB genannt), haben die Bestimmungen dieser Anordnung bei der Prüfung und Bestätigung der Industriepreise für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse anzuwenden, die in Serienfertigung hergestellt werden.

§7

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Erzeugnisse aus dem Warenbereich 3 — Eisen- und Metallverarbeitung — des Allgemeinen Warenverzeichnisses bzw. aus folgenden Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik (Teile II A, B, C):

131 Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie, sowie luft- und kältetechnische Ausrüstungen

132 Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie

133 Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen

134 Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen

135 Komplettierungsteile des Maschinenbaus

136 Elektrotechnische Erzeugnisse

137 Elektronische Erzeugnisse

138 Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaus

139 Erzeugnisse des Maschinenbaus für Haushalt und Wirtschaft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung für:

— Konsumgüter und für solche Erzeugnisse, die sowohl für die Bevölkerung als auch für industrielle Abnehmer produziert werden

— Erzeugnisse, die in Einzelfertigung nach besonderen Wünschen der Abnehmer hergestellt werden

— Erzeugnisse der Nullserie bzw. die als Fertigungsmuster hergestellt werden

— Ersatzteile.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft keine Anwendung, wenn in gesetzlichen